Data Act Addendum - Wechselvereinbarung

Clever One GmbH – Vereinbarung über den Wechsel von Datenverarbeitungsdiensten gemäß Art. 23 bis 31 der Verordnung (EU) 2023/2854 (Data Act)

Präambel

Die Clever One GmbH, Kaiserstraße 28, 83022 Rosenheim, Deutschland (nachfolgend „Auftragnehmer") stellt dem Auftraggeber Datenverarbeitungsdienste im Sinne von Art. 2 Nr. 8 der Verordnung (EU) 2023/2854 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 („Data Act") auf Basis eines Vertrags über die Nutzung der CleverOne-Software einschließlich hinzugebuchter Marktplatz-Module („Hauptvertrag") zur Verfügung.

Dieses Addendum regelt die Rechte und Pflichten der Parteien im Zusammenhang mit dem Wechsel des Auftraggebers zu einem anderen Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten oder zu einer eigenen IKT-Infrastruktur. Es dient der Umsetzung der Vorgaben der Art. 23 bis 31 Data Act und ist Bestandteil des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrages über die Nutzung der CleverOne-Software („Hauptvertrag").

Im Fall von Widersprüchen zwischen diesem Addendum und den in den Hauptvertrag einbezogenen AGB geht dieses Addendum hinsichtlich der Regelungen zum Anbieterwechsel vor.

Art. 1 – Definitionen

Es gelten die Definitionen aus Art. 2 Data Act.

Art. 2 – Wechselverlangen

2.1 Der Auftraggeber hat das Recht, jederzeit den Wechsel zu einem Zielanbieter oder zu einer eigenen IKT-Infrastruktur zu verlangen (Wechselverlangen). Das Wechselverlangen ist dem Auftragnehmer in Textform (z.B. per E-Mail an support@cleverone.io mitzuteilen.

2.2 Das Wechselverlangen muss folgende Angaben enthalten:

(a) Name und Kontaktdaten des Auftraggebers;

(b) Angabe des gewünschten Wechselziels (Zielanbieter oder eigene IKT-Infrastruktur); soweit bereits bekannt: Name und Kontaktdaten des Zielanbieters;

(c) Angabe, ob der Wechsel alle oder nur bestimmte Dienste oder Daten betrifft.

2.3 Das Wechselverlangen löst den Beginn der Ankündigungsfrist gemäß Art. 5 aus. Der Auftragnehmer bestätigt den Eingang des Wechselverlangens unverzüglich, spätestens innerhalb von fünf Werktagen in Textform.

2.4 Das Wechselverlangen kann auf bestimmte Teile der Dienste oder Daten beschränkt werden; in diesem Fall gilt das Addendum nur für den betroffenen Umfang.

Art. 3 – Entscheidung des Auftraggebers über die Wechselmaßnahme

3.1 Spätestens zum Ablauf der Ankündigungsfrist gemäß Art. 5 unterrichtet der Auftraggeber den Auftragnehmer schriftlich darüber, welche der folgenden Maßnahmen durchgeführt werden soll:

a) Wechsel zu einem Zielanbieter;

b) Wechsel zu einer eigenen IKT-Infrastruktur des Auftraggebers;

c) Löschung aller exportierbaren Daten und digitalen Vermögenswerte.

3.2 Teilt der Auftraggeber seine Entscheidung nicht rechtzeitig mit, bleibt die Ankündigungsfrist gewahrt. Der Auftragnehmer kann den Auftraggeber unter Setzung einer angemessenen Nachfrist zur Erklärung auffordern. Der Lauf der Übergangsfrist beginnt erst mit Zugang der Erklärung gemäß Art. 3.1.

3.3 Im Fall von Option (a) oder (b) nach Art. 3.1 gilt Art. 8 (Vertragsbeendigung). Im Fall von Option (c) endet der Vertrag mit Ablauf der Ankündigungsfrist.

Art. 4 – Übergangsfrist

4.1 Nach Ablauf der Ankündigungsfrist beginnt die Übergangsfrist von 30 Kalendertagen, während derer der Auftragnehmer dem Auftraggeber den Wechsel unverzüglich zu ermöglichen hat.

4.2 Ist die Durchführung des Wechsels innerhalb der Übergangsfrist aus technischen Gründen nicht möglich, informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber spätestens 14 Werktage nach Eingang des Wechselverlangens schriftlich darüber und nennt eine alternative Übergangsfrist, die 7 Monate ab dem Datum des Wechselverlangens nicht überschreiten darf. Die Begründung für die technische Undurchführbarkeit ist beizufügen.

4.3 Der Auftraggeber kann die Übergangsfrist einmalig einseitig um einen Zeitraum verlängern, den er für seine eigenen Zwecke für angemessen hält, höchstens jedoch um 2 weitere Monate. Die Verlängerung ist dem Auftragnehmer vor Ablauf der Übergangsfrist in Textform mitzuteilen.

4.4 Während der Übergangsfrist und einer etwaigen Verlängerung bleiben der Vertrag und die Pflicht zur Zahlung des Standarddienstentgelts in vollem Umfang wirksam.

Art. 5 – Ankündigungsfrist

5.1 Die Ankündigungsfrist beträgt 2 Monate und beginnt mit dem Zugang des Wechselverlangens beim Auftragnehmer.

5.2 Während der Ankündigungsfrist bleibt der Hauptvertrag in vollem Umfang wirksam; insbesondere ist das Standarddienstentgelt weiterhin zu entrichten.

5.3 Die Ankündigungsfrist endet nicht durch ordentliche Kündigung nach Ziffer 17 der AGB, sofern diese eine spätere Vertragsbeendigung vorsieht. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Art. 6 – Pflichten des Auftragnehmers

6.1 Der Auftragnehmer leistet dem Auftraggeber und von diesem beauftragten Dritten (einschließlich des Zielanbieters) während des gesamten Wechselprozesses angemessene Unterstützung.

6.2 Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber innerhalb der Übergangsfrist die in **Anlage 1** genannten exportierbaren Daten und digitalen Vermögenswerte in einem gängigen, strukturierten und maschinenlesbaren Format zur Verfügung. Das Wechselverfahren ist in **Anlage 2** beschrieben.

6.3 Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, Informationen offenzulegen oder zu übertragen, die durch Rechte des geistigen Eigentums geschützt sind oder ein Geschäftsgeheimnis darstellen, soweit dies die Sicherheit oder Integrität seiner Systeme gefährden würde.

6.4 Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber regelmäßig über den Fortschritt des Wechselprozesses.

Art. 7 – Pflichten des Auftraggebers

7.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um einen effektiven Wechsel zu ermöglichen, und den Auftragnehmer bei der Durchführung des Wechselprozesses angemessen zu unterstützen.

7.2 Der Auftraggeber sowie von ihm beauftragte Dritte, einschließlich des Zielanbieters, verpflichten sich, die Rechte des geistigen Eigentums und die Geschäftsgeheimnisse des Auftragnehmers zu respektieren und die im Rahmen des Wechselprozesses vom Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Materialien nur insoweit zu verwenden, als dies für den Abschluss des Wechsels erforderlich ist.

7.3 Der Auftraggeber stellt sicher, dass zwischen ihm und dem Zielanbieter geeignete vertragliche Vereinbarungen bestehen, die die Einhaltung der Vertraulichkeitsverpflichtungen aus diesem Addendum gewährleisten.

Art. 8 – Vertragsbeendigung

8.1 Im Fall des Wechsels gemäß Art. 3.1 lit. (a) oder (b) gilt der Vertrag als beendet, sobald der Wechsel erfolgreich abgeschlossen wurde. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich darüber in Textform.

8.2 Im Fall der Löschung gemäß Art. 3.1 lit. (c) gilt der Vertrag mit Ablauf der Ankündigungsfrist als beendet, wenn der Auftraggeber vor deren Ablauf eindeutig und vorbehaltlos die Durchführung der Löschung verlangt hat.

8.3 Bis zur Vertragsbeendigung gemäß Art. 8.1 oder 8.2 bleiben alle Rechte und Pflichten aus dem Hauptvertrag, einschließlich der Vergütungspflicht, in vollem Umfang bestehen.

8.4 Die Regelung zur Vorfälligkeitsentschädigung gemäß Ziffer 18.4 der AGB bleibt unberührt.

Art. 9 – Datenabruf und Datenlöschung

9.1 Ab dem Abschluss des Wechsels oder dem Ablauf der Übergangsfrist stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber einen Abrufzeitraum von mindestens 30 Kalendertagen zur Verfügung, während dessen der Auftraggeber seine exportierbaren Daten abrufen oder löschen kann.

9.2 Nach Ablauf des Abrufzeitraums löscht der Auftragnehmer alle exportierbaren Daten des Auftraggebers, soweit er nicht aufgrund gesetzlicher Aufbewahrungspflichten (insbesondere § 147 AO, § 257 HGB) zur Speicherung verpflichtet ist. Die Löschung wird dem Auftraggeber in Textform bestätigt.

9.3 Ziffer 17.5 der AGB bleibt ergänzend anwendbar, soweit sie nicht im Widerspruch zu diesem Addendum steht.

Art. 10 – Technische Maßnahmen und Schutz gegen Drittlandzugriff

10.1 Der Auftragnehmer hat technische und organisatorische Maßnahmen ergriffen, um einen unzulässigen internationalen staatlichen Zugriff auf die beim Auftragnehmer gespeicherten nicht-personenbezogenen Daten des Auftraggebers zu verhindern (Art. 28 Abs. 1 lit. b Data Act). Eine allgemeine Beschreibung dieser Maßnahmen ist im Vertrag über die Verarbeitung von Daten im Auftrag enthalten, abrufbar unter: www.cleverone.io/legal.

10.2 Die IKT-Infrastruktur, die für die Bereitstellung der Datenverarbeitungsdienste eingesetzt wird, wird betrieben in: Deutschland, Irland.

10.3 Im Falle eines staatlichen Auskunftsersuchens eines Drittlandes, das im Widerspruch zum Recht der Europäischen Union oder eines Mitgliedstaats steht, wird der Auftragnehmer die Anforderungen des Art. 32 Data Act einhalten und den Auftraggeber so früh wie rechtlich möglich informieren.

Art. 11 – Schlussbestimmungen

11.1 Dieses Addendum ergänzt den Hauptvertrag einschließlich einbezogener AGB. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Hauptvertrages und der einbezogenen AGB, insbesondere Ziffer 19 (Schlussbestimmungen).

11.2 Änderungen und Ergänzungen dieses Addendums bedürfen der Textform. Der Auftragnehmer kann Änderungen dieses Addendums unter den Voraussetzungen der Ziffer 19.3 der AGB vornehmen, insbesondere bei wesentlichen Änderungen des Data Act oder der hierzu erlassenen Musterklauseln der Europäischen Kommission.

11.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Addendums unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle unwirksamer Bestimmungen tritt eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.

11.4 Dieses Addendum gilt in der jeweils aktuellen Fassung, die unter www.cleverone.io/legal abrufbar ist.

Anlage 1 – Exportierbare Datenkategorien und digitale Vermögenswerte

Clever One stellt einen vollständigen Datenbankexport einschließlich der gespeicherten Dokumente zur Verfügung. Hierzu gehört insbesondere:

1. Stammdaten des Auftraggebers

- Unternehmensstammdaten (Name, Adresse, Kontaktdaten)
- Nutzerverwaltung (User-IDs, Rollen, Zugriffsrechte)
- Vertrags- und Rechnungsdaten

2. Vorgangsdaten (Bestattungsvorgänge)

- Falldaten (z.B. Verstorbenendaten, Auftraggeber, Leistungsumfang)
- Dokumente und Vorlagen (z.B. Sterbefallurkunden, Rechnungen, Korrespondenz)
- Termin- und Ablaufplanungen
- Zahlungs- und Buchhaltungsdaten zu Einzelvorgängen

3. Produktbibliothek / Katalogdaten

- Produkt- und Dienstleistungskatalog des Auftraggebers
- Preislisten

4. Nutzungsdaten bezogen auf Software und Marktplatz-Module

- Audit Trails

Anlage 2 – Wechselverfahren

1. Einleitung des Wechsels

Der Auftraggeber richtet sein Wechselverlangen gemäß Art. 2 des Addendums in Textform an den Auftragnehmer. Der Auftragnehmer benennt einen Wechselansprechpartner und stimmt mit dem Auftraggeber die Einzelheiten des Wechselprozesses ab.

2. Datenexport

Der Auftragnehmer exportiert sämtliche exportierbare Daten gemäß **Anlage 1** aus der Plattform. Die Daten werden in einem gängigen, strukturierten und maschinenlesbaren Format bereitgestellt.

Im Einzelnen erfolgt der Export wie folgt: (a) aus der Funeral-Management-Datenbank wird ein vollständiger Auszug im Parquet-Format erstellt; (b) aus der Datenbank der External Services wird ein vollständiger Auszug im CSV-Format erstellt; (c) die in der Funeral-Management-Plattform gespeicherten Dateien (S3) werden in ihrer bestehenden Ordnerstruktur bereitgestellt.

3. Bereitstellung der Daten

Die exportierten Daten werden dem Auftraggeber in einem verschlüsselten Archiv zur Verfügung gestellt.

4. Unterstützungsleistungen des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber und dem Zielanbieter auf Anfrage technische Dokumentation und angemessene Unterstützung während der Übergangsfrist zur Verfügung. Darüber hinausgehende Unterstützungsleistungen können separat beauftragt werden.

5. Weiterführende Informationen

Weiterführende Informationen zum Wechselverfahren, zu Datenformaten und zu Interoperabilitätsspezifikationen sind abrufbar unter: www.cleverone.io/legal.